



## Kontrolle der Verwaltung, insbesondere Widerspruchsverfahren, Rücknahme und Widerruf (Übersicht 21 – Rn. 546)

### Übungsfall 1: Sachverhalt

Der 11-jährige Schüler S besucht die siebte Klasse des G-Gymnasiums in der Stadt A. S und seine Eltern gehören der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas an. Im Rahmen des Deutschunterrichts wurde gemäß des Curriculums das Buch „Krabat“ von Otfried Preußler auszugsweise besprochen. Der S nahm an allen Deutschstunden zu diesem Thema teil. Das Jugendbuch beruht auf einer Sage über einen Müllerlehrling, der von seinem Meister die Kunst der schwarzen Magie erlernt. Der Deutschlehrer des S entschied, dass aus didaktischer Sicht ein Kinobesuch mit Vorführung des Films „Krabat“ sinnvoll ist, um das Erlernte zu festigen. Der Kinobesuch sollte in einem Monat stattfinden und als verbindliche Schulveranstaltung gelten. Nachdem die Eltern davon erfahren haben, wandten sie sich an die Schulleiterin, um eine Unterrichtsbefreiung des S für die Dauer des Kinobesuchs zu beantragen. Dabei gaben sie an, dass der S aus religiösen Gründen nicht an der Filmvorführung teilnehmen dürfe, da die Religion es ihnen verbiete, sich mit schwarzer Magie zu beschäftigen.

Die Schulleiterin erörterte die Angelegenheit in einem persönlichen Gespräch mit den Eltern und wies diese auf die Lehrplankonformität des Filmbesuchs hin. Die Eltern erwiderten erneut, dass ihre Religion ihnen jegliche Berührung mit schwarzer Magie verbiete. Da sie ihren Sohn religiös erziehen, dürfe auch der S der schwarzen Magie nicht begegnen. Zur Begründung führten die Eltern des S verschiedene Bibelstellen an, die aus ihrer Sicht ihren Standpunkt bekräftigten.

Trotz dessen lehnte die Schulleiterin zwei Wochen vor der Filmaufführung eine Befreiung von der Teilnahme an der Filmaufführung unter Hinweis auf den staatlichen Bildungs- und Erziehungsauftrag ab.

Die Eltern des S möchten dies nicht hinnehmen und erheben Widerspruch. Hat dieser Erfolg?

**Abwandlung:** Auch der Widerspruch hat keinen Erfolg, sodass der S am Kinobesuch teilnimmt. Die Eltern des S sind aber weiterhin der Ansicht, dass S hätte vom Unterricht befreit werden müssen. Sie erheben deswegen Klage vor dem zuständigen Verwaltungsgericht. Hat diese Erfolg?

Zur Vor- und Nachbereitung der Falllösung:

- zum Widerspruchsverfahren, Rn. 512 – 519.
- zur Fortsetzungsfeststellungsklage, Rn. 452.
- weitere Hinweise in Übersicht 21, Rn. 546.